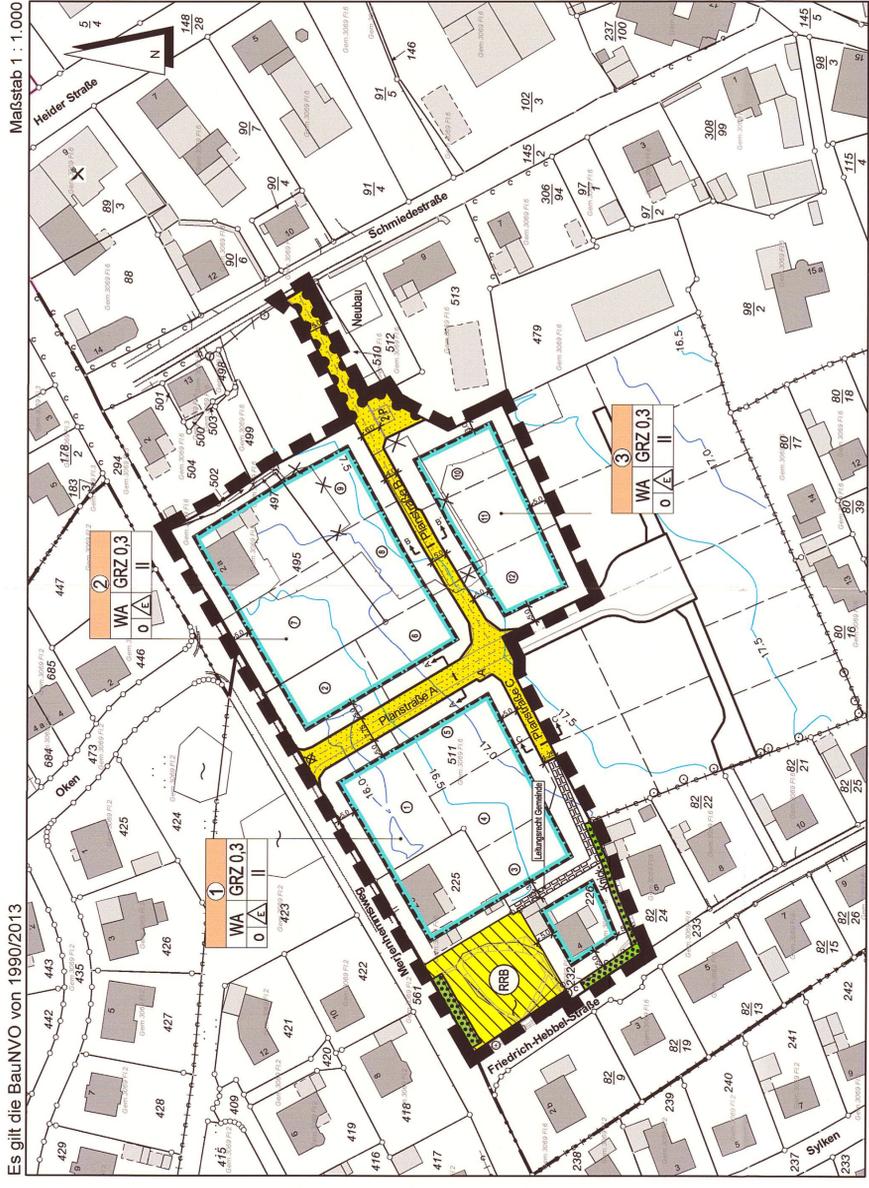


Satzung der Gemeinde Nordhastedt über den Bebauungsplan Nr. 29 „Grönlandkoppel“ für das Gebiet „südlich des Merjenhemmsweges, zwischen Schmiedestraße und Friedrich-Hebbel-Straße“ (aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

Planzeichnung (Teil A)



Es gilt die BauNVO von 1990/2013

Maßstab 1 : 1.000

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.09.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Grönlandkoppel“ für das Gebiet „südlich des Merjenhemmsweges, zwischen Schmiedestraße und Friedrich-Hebbel-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.07.2014 und 06.05.2015.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.06.2015 bis 29.06.2015 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 03.06.2015 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 29 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 17.06.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.06.2015 bis 31.07.2015 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 22.06.2015 bis 29.06.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.09.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 16.09.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Nordhastedt, den 16.09.2015

[Signature]
Bürgermeister
Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beantragt.

Heide, den 21.10.2015

[Signature]
Bürgermeister

Nordhastedt, den 04.11.2015

[Signature]
Bürgermeister
Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 29 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunde von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 11.11.2015 bis 18.11.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungen spröche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (2) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 12.11.2015 in Kraft getreten.

Nordhastedt, den 21.11.2015

[Signature]
Bürgermeister

Zeichenerklärung

Festsetzungen	Planzeichen	Erläuterungen
WA	WA	Allgemeines Wohngebiet
GRZ 0,3	GRZ 0,3	Grundflächenzahl hier maximal 0,3
II	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 2
0	0	offene Bauweise
△	△	nur Einzelhäuser zulässig
[Gelbes Rechteck]	[Gelbes Rechteck]	Baugrenze
[Gelbes Rechteck]	[Gelbes Rechteck]	öffentliche Straßenverkehrsfläche
[Linie]	[Linie]	Straßenbegrenzungslinie
[Doppelte Linie]	[Doppelte Linie]	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
[Gelbes Rechteck]	[Gelbes Rechteck]	Flächen für Versorgungsanlagen - Regenrückhaltebecken -
[Gelbes Rechteck]	[Gelbes Rechteck]	Leistungsrecht zugunsten der Gemeinde
[Gelbes Rechteck]	[Gelbes Rechteck]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Knick	Knick	§ 9 (6) BauGB
vorhandener und zu erhaltender Knick	vorhandener und zu erhaltender Knick	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
entfallende Gebäude	entfallende Gebäude	
vorgesehene Parkfläche	vorgesehene Parkfläche	
geplante Grundstücksgrenze	geplante Grundstücksgrenze	
Höherschichtlinie	Höherschichtlinie	
Nummer des Teilgebietes	Nummer des Teilgebietes	
Nummer des Baugrundstückes	Nummer des Baugrundstückes	
vorhandener Einzelbaum, entfallend	vorhandener Einzelbaum, entfallend	
Stellplätze für Abfallbehälter	Stellplätze für Abfallbehälter	

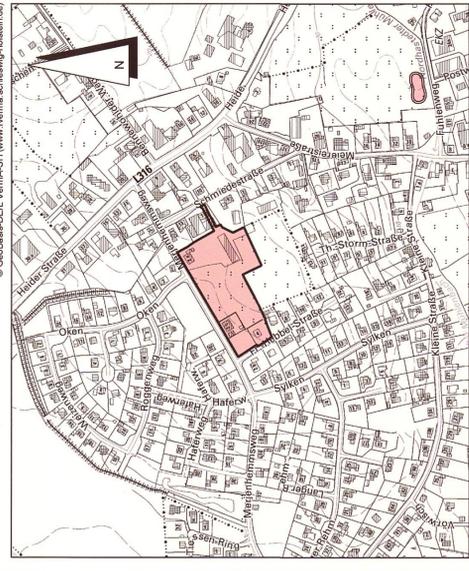
Kreis Dithmarschen, Gemeinde und Gemarkung Nordhastedt - Flur 6

GeoBasis-DE/LandVermGeo SH: Aikis, Stand 08.05.2014

Text (Teil B)

- HÖHE BAULICHER ANLAGEN**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO)
1.1 Traufhöhe
Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) der Gebäude darf eine Höhe von 6,0 m über Oberkante Sockelhöhe nicht überschreiten.
1.2 Firsthöhe
Die Firsthöhe der Gebäude darf eine Höhe von 9,0 m über Oberkante Sockelhöhe nicht überschreiten.
1.3 Sockelhöhe
Die Oberkante der Erdgeschossböden im Innbau darf für alle Baugrundstücke maximal 0,3 m über den natürlichen Gelände (Höhennulllinien in der Planzeichnung) liegen. Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des Gebäudes.
2. **GRUNDSTÜCKSGRÖßE**
(§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
Die Größe eines Baugrundstücks muss mindestens 500 m² betragen.
3. **HÖCHSTZAHL VON WOHNUMGANGEN**
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
Für die Baugrundstücke Nr. 1 bis 12 ist je vollendete 500 m² Grundstücksfläche maximal eine Wohneinheit zulässig.
4. **VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE - KNICKSCHUTZ -**
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
In einem Abstand von mindestens 2 m zu den zu erhaltenden Knicks sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO auf den Baugrundstücken nicht zulässig. Die Festsetzungen gelten nicht für offene Einfriedigungen.
5. **ERHALTUNG VON KNICKS**
(§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG; § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
Die vorhandenen und nachrichtig übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit mindestens 2 heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.
6. **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
(§ 9 (4) BauGB; § 94 LBO)
6.1 Außenwandmaterialien
Für die Außenwandmaterialien sind aus Verbleibematerialien, Putz oder Holz zu errichten. Wintergarten, Giebeldecke und bis zu 25 % der verbleibenden Außenwandfläche können in anderen Materialien ausgeführt werden.
6.2 Solarenergieanlagen
Photovoltaikanlagen, sowie Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung sind zulässig, soweit die Neigung des darunter liegenden Daches eingehalten wird.

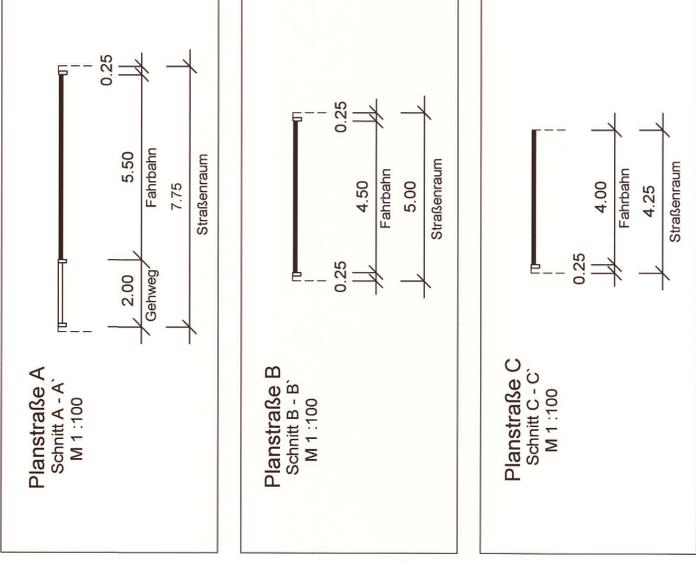
Übersichtskarte



Stand: 27.08.2015

DTK, Maßstab 1 : 5.000

Straßenquerschnitte



Satzung der Gemeinde Nordhastedt über den Bebauungsplan Nr. 29 „Grönlandkoppel“ für das Gebiet

„südlich des Merjenhemmsweges, zwischen Schmiedestraße und Friedrich-Hebbel-Straße“